

Eigenerklärung Mindestlohn

1. Wir versichern, dass wir den jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie eventuell anzuwendende, über dem gesetzlichen Mindestlohn liegende branchenspezifische Mindestlöhne (gemäß einschlägigen Tarifverträgen) bei der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen in vollem Umfang einhalten werden. Dies gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die wir zur Erbringung der Leistungen einsetzen.
2. Wir verpflichten uns, diese Mindestlohnregelungen auch bei der Beauftragung von Subunternehmern oder Verleihunternehmen durchzusetzen und deren Einhaltung sicherzustellen. Wir sind uns bewusst, dass wir im Falle der Nichteinhaltung durch unsere Subunternehmer haftbar gemacht werden können.
3. Wir sind darüber informiert, dass der Auftraggeber berechtigt ist, die Einhaltung der Mindestlohnbestimmungen während der gesamten Vertragslaufzeit zu überprüfen. Wir werden auf Verlangen des Auftraggebers entsprechende Nachweise, wie z.B. Lohnnachweise, zur Verfügung stellen.
4. Uns ist bekannt, dass Verstöße gegen die Mindestlohnbestimmungen schwerwiegende Konsequenzen haben können, einschließlich der Geltendmachung von Vertragsstrafen, der Kündigung des Vertrages und dem Ausschluss von zukünftigen Vergabeverfahren.
5. Gemäß § 19 Mindestlohngesetz (MiLoG) sollen von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau-, oder Dienstleistungsauftrag der in § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) genannten Auftraggeber Bewerberinnen oder Bewerber für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden, die wegen eines Verstoßes nach § 21 mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind. Wir versichern, dass keine Ordnungswidrigkeiten gemäß § 21 MiLoG vorliegen.

Wir bestätigen mit unserer Unterschrift die rechtsverbindliche Abgabe dieser Verpflichtungserklärung.

| | |
|--|--|
| Bieter / Bewerber: Name + Rechtsform Straße und Hausnummer Postleitzahl und Ort | Vertreten durch: Name(n) der vertretungsberechtigten Person(en) mit Funktion(en) Ort, Datum: rechtsverbindliche Unterschrift(en) + ggf. Firmenstempel |
|--|--|

Wichtiger Hinweis für Bietergemeinschaften/Arbeitsgemeinschaften (ArGe):

Diese Verpflichtungserklärung ist von jedem einzelnen Mitglied der Bietergemeinschaft/ArGe gesondert auszufüllen, rechtsverbindlich zu unterzeichnen und mit dem Angebot einzureichen.

Auszug aus dem Gesetz

§ 21 Bußgeldvorschriften MiLoG

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 15 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eine Prüfung nicht duldet oder bei einer Prüfung nicht mitwirkt,
2. entgegen § 15 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes das Betreten eines Grundstücks oder Geschäftsraums nicht duldet,
3. entgegen § 15 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
4. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 eine Anmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zuleitet,
5. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2, eine Änderungsmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
6. entgegen § 16 Absatz 2 oder 4 eine Versicherung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beifügt,
7. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt,
8. entgegen § 17 Absatz 2 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bereithält oder
9. entgegen § 20 das dort genannte Arbeitsentgelt nicht oder nicht rechtzeitig zahlt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer Werk- oder Dienstleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er als Unternehmer einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser bei der Erfüllung dieses Auftrags

1. entgegen § 20 das dort genannte Arbeitsentgelt nicht oder nicht rechtzeitig zahlt oder
2. einen Nachunternehmer einsetzt oder zulässt, dass ein Nachunternehmer tätig wird, der entgegen § 20 das dort genannte Arbeitsentgelt nicht oder nicht rechtzeitig zahlt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 9 und des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die in § 14 genannten Behörden jeweils für ihren Geschäftsbereich.

(5) Für die Vollstreckung zugunsten der Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie für die Vollziehung des dinglichen Arrestes nach § 111d der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 46 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten durch die in § 14 genannten Behörden gilt das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz des Bundes.